Amtsblatt

L 185

39. Jahrgang

24. Juli 1996

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäischen Union erlassene Rechtsakte)

96/441/GASP:

96/442/GASP:

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäischen Union erlassene Rechtsakte)

96/443/JI:

5

1

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäischen Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juli 1996

zur Verlängerung der Anwendung der vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen

(96/441/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene Gemeinsame Aktion 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen (¹) läuft am 25. September 1996 aus.

Aufgrund der bisher erzielten Ergebnisse wird es als notwendig erachtet, ihre Anwendung bis zum 31. Juli 1997 zu verlängern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anwendung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP wird bis zum 31. Juli 1997 verlängert. Die Gemeinsame Aktion wird sechs Monate nach dem Tag der Annahme dieses Beschlusses überprüft.

Artikel 2

Die zusätzliche finanzielle Unterstützung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten, die dem künftigen Bedarf gerecht wird, wird Gegenstand eines Ratsbeschlusses auf der Grundlage von Artikel J.11 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Vertrags.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. SPRING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 4. 4. 1996, S. 1.

GEMEINSAME AKTION

vom 15. Juli 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union beschlossen — über die Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der Stadt Mostar

(96/442/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel J.3 und J.11,

gestützt auf die allgemeinen Leitlinien, die der Europäische Rat auf seiner Tagung am 24. und 25. Juni 1994 in Korfu festgelegt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 21. und 22. Juni 1996 in Florenz die Bedeutung der Wahlen in Mostar unterstrichen und betont, daß die neugewählten Führungen echtes Engagement für die Wiedervereinigung der Stadt erkennen lassen müssen.

Mit der zufriedenstellenden Durchführung der Kommunalwahlen am 30. Juni 1996 in Mostar ist nunmehr die erforderliche Grundlage für die Schaffung einer einheitlichen, volksgruppenübergreifenden und dauerhaften Verwaltung im Sinne des Beschlusses 94/790/GASP(¹) gelegt. Die EU-Verwaltung der Stadt Mostar endet am 22. Juli 1996, wie in Artikel 4 Absatz 1 der am 5. Juli 1994 in Genf unterzeichneten Vereinbarung festgelegt wurde.

Zur Konsolidierung der Errungenschaften dieser Verwaltung und zur Vorbereitung der schrittweisen Einstellung ihrer Tätigkeiten sowie zur Gewährleistung einer raschen Eingliederung Mostars in den Gesamtrahmen für die Umsetzung der Friedensregelung in Bosnien-Herzegowina ist in der Stadt eine EU-Präsenz in anderer Form weiterhin notwendig. Die lokalen Parteien haben am 18. Februar 1996 einen entsprechenden Wunsch geäußert. Diese Präsenz kann durch die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten gewährleistet werden.

Für die Zeit der Übertragung der Zuständigkeiten des EU-Administrators auf die Kommunalverwaltung von Mostar sind gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen erforderlich, um die umfassende Errichtung der neugewählten einheitlichen Kommunalverwaltung zu erleichtern —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Umfang

(1) Die Europäische Union stellt fest, daß die EU-Verwaltung der Stadt Mostar gemäß Artikel 4 Absatz 1 der in Genf unterzeichneten Vereinbarung am 22. Juli 1996 endet.

- (2) Um die schrittweise Übertragung der von den EU-Vertretern wahrgenommenen Zuständigkeiten auf die neugewählte einheitliche Kommunalverwaltung und anschließend die Abwicklung der EU-Verwaltung während eines Zeitraums zu gewährleisten, der möglichst bald nach dem 23. Juli 1996, spätestens jedoch mit dem 31. Dezember 1996 endet, ernennt die Europäische Union Herrn Martin Garrod zu ihrem Sonderbeauftragten in der Stadt Mostar. Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben des Sonderbeauftragten, für die rasche Eingliederung Mostars in den Gesamtrahmen zur Umsetzung der Friedensregelung in Bosnien-Herzegowina zu sorgen.
- (3) Die Europäische Union stellt fest, daß die Bestimmungen der Vereinbarung in Kraft bleiben und sinngemäß auf die neue Form der EU-Präsenz in der Stadt Anwendung finden; ausgenommen davon sind die Bestimmungen, die unmittelbar mit der Aufgabe der EU-Verwaltung in Zusammenhang stehen.

Artikel 2

Mandat des Sonderbeauftragten

Der Sonderbeauftrage, der auf Weisung des Vorsitzes und im Benehmen mit der Kommission handelt, hat im Hinblick auf die Konsolidierung der bisher aufgrund der Vereinbarung erreichten Ziele sowie aufgrund der Rom-Vereinbarung vom 18. Februar 1996 den Auftrag, folgende Ziele zu fördern:

- die Stabilisierung und Stärkung der neugewählten einheitlichen Verwaltung der Stadt Mostar,
- die Freizügigkeit,
- die Heimkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen nach Mostar,
- den Abschluß der laufenden Wiederaufbauprojekte,
- den Schutz der Menschenrechte,
- die Konsolidierung eines einheitlichen und wirksamen Vollstreckungssystems,
- die Durchführung der in Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 17. 12. 1994, S. 2. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 95/552/GASP (ABl. Nr. L 313 vom 27. 12. 1995, S. 1).

Artikel 3

Dauer des Mandats und Berichtspflichten

Der Sonderbeauftragte

- wird für einen Zeitraum ernannt, der möglichst bald nach dem 23. Juli 1996, spätestens jedoch mit dem 31. Dezember 1996 endet;
- erstellt gemeinsam mit den gewählten einheitlichen Kommunalbehörden einen Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele nach Artikel 1 Absatz 2;
- erstattet dem Rat oder dessen dafür beauftragten Gremien in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf Bericht;
- kann ersucht werden, mündlich über die Entwicklungen zu berichten, sobald dies erforderlich ist, und
- kann dem Rat Empfehlungen für Maßnahmen vorlegen, die die Europäische Union zur Erreichung der in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 genannten Ziele treffen könnte.

Artikel 4

Sekretariate des Sonderbeauftragten und des Ombudsman

- (1) Der Sonderbeauftragte wird von einem kleineren Mitarbeiterstab unterstützt, dessen Größe sich nach den in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 2 genannten Aufgaben richtet. Die Tätigkeit dieses Mitarbeiterstabs erfolgt auf derselben Grundlage wie während der Zeit der EU-Verwaltung.
- (2) Da sich die Art der EU-Präsenz in Mostar ändert, setzt der Ombudsman vorbehaltlich des Artikels 9 seine Tätigkeit zur Bearbeitung der bis zum 22. Juli 1996 an ihn gerichteten Eingaben fort.

Artikel 5

Finanzvorschriften

- (1) Alle Forderungen und Verbindlichkeiten der EU-Verwaltung gehen nach deren Beendigung auf das Sekretariat des Sonderbeauftragten über und werden in einer Weise verwaltet, die zur Erreichung der in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 2 genannten Ziele beiträgt. Nachdem die ununterbrochene Finanzierung der Tätigkeiten der EU-Verwaltung, die von dem Sekretariat des Sonderbeauftragten fortzuführen sind, sichergestellt ist, trifft der Sonderbeauftragte anhand klarer Verfahren klare Entscheidungen über die Verwendung der zu dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeitpunkt verbleibenden Mittel.
- (2) Zur Deckung der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Mandat des Sonderbeauftragten wird im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für 1996 ein Betrag von 3 Millionen ECU bereitgestellt.

(3) Die finanzielle Regelung im Rahmen des Beschlusses 94/790/GASP gilt entsprechend für die Maßnahmen des Sekretariats des Sonderbeauftragten.

Artikel 6

Finanzierung eines WEU-Kontingents

Nachdem die Aufgaben der polizeilichen Unterstützung durch die WEU im Sinne von Artikel 13 der Vereinbarung abgeschlossen sind, ist die Europäische Union auf der Grundlage der Bedingungen, die für die Zeit der EU-Verwaltung vereinbart wurden, und vorbehaltlich praktischer Vereinbarungen mit den örtlichen Parteien bereit, erforderlichenfalls die Anwesenheit eines begrenzten WEU-Kontingents in Mostar zu finanzieren, dessen Aufgaben auf die Beratung und Ausbildung gerichtet werden sollen. Diese Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt des Sonderbeauftragten und ist auf den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeitraum beschränkt.

Artikel 7

Beendigung

Der Sonderbeauftragte hat die lokalen Parteien darauf hinzuweisen, daß sich der Rat das Recht vorbehält, sein Mandat sowie die EU-Präsenz in Mostar jederzeit zu widerrufen bzw. zu beendigen, falls er der Auffassung ist, daß die lokalen Parteien die ihnen aus der Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder daß sie sich nicht wirklich für eine Wiedervereinigung der Stadt und eine Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten einsetzen.

Artikel 8

Archive und Registratur

Nach Beendigung oder Widerruf des Mandats des Sonderbeauftragten werden Registratur und Archive der EU-Verwaltung und des Sonderbeauftragten beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

- (1) Der Sonderbeauftragte ist zur Erleichterung mit den Befugnissen ausgestattet, die zuvor der EU-Administrator ausgeübt hat, und darf so lange im Rahmen dieser Befugnisse handeln, wie er von den lokalen Parteien dazu aufgefordert wird.
- (2) Die Entscheidungen des Sonderbeauftragten während des Zeitraums nach Absatz 1 unterliegen einer Überprüfung durch den Ombudsman, wie dies in Artikel 7a der Vereinbarung für die Entscheidungen des EU-Administrators vorgesehen ist.

Artikel 10

Schlußbestimmungen

- (1) Diese gemeinsame Aktion tritt zum Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Sie endet mit dem 31. Dezember 1996, sofern der Rat nicht nach Absatz 4 einen anderslautenden Beschluß faßt.
- (3) Sie wird am 23. Juli 1996 unter der Voraussetzung wirksam, daß der Vorsitz und der Sonderbeauftragte dem Rat zuvor mitgeteilt haben, sie hätten sich davon vergewissert, daß die lokalen Parteien sich für die in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 2 genannten Ziele einsetzen und keine Einwände gegen die Funktion des Sonderbeauftragten sowie gegen die weitere sinngemäße Anwendung bestimmter Vorschriften der Vereinbarung nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 3 haben.
- (4) Der Rat überprüft bis zum 30. September 1996 auf der Grundlage eines Berichts des Sonderbeauftragten die

Durchführung dieser gemeinsamen Aktion und beschließt dann, ob diese gemeinsame Aktion in Anbetracht der Geschwindigkeit bei der Einstellung der EU-Verwaltung vor dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitpunkt beendet werden sollte.

Artikel 11

Veröffentlichung

Diese gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1996.

Im Namen des Rates Der Präsident D. SPRING (In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäischen Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME MASSNAHME

vom 15. Juli 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

(96/443/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags über die Europäische Union,

auf Initiative des Königreichs Spanien,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten es als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse ansehen, Regeln für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aufzustellen, und zwar insbesondere gemäß Artikel K.1 Nummer 7 des Vertrags,

in der Erwägung, daß die Schlußfolgerungen bezüglich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu beachten sind, die der Europäische Rat auf seinen Tagungen am 24. und 25. Juni 1994 in Korfu, am 9. und 10. Dezember 1994 in Essen, am 26. und 27. Juni 1995 in Cannes und am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid angenommen hat,

in der Erwägung, daß die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Korfu eingesetzte Beratende Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" Empfehlungen angenommen hat,

in der Erwägung, daß die Zahl der Straftaten mit rassistischem und fremdenfeindlichem Charakter trotz der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten in den letzten Jahren unternommen haben, weiter zunimmt,

besorgt wegen der Unterschiede zwischen einigen Strafrechtsordnungen hinsichtlich der Bestrafung bestimmter rassistischer und fremdenfeindlicher Verhaltensweisen, die der internationalen justitiellen Zusammenarbeit im Wege stehen,

in der Erkenntnis, daß die internationale Zusammenarbeit aller Staaten — und zwar auch derjenigen, die von dem Phänomen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit im eigenen Lande nicht betroffen sind — erforderlich ist, um zu verhindern, daß die Täter sich den Umstand, daß rassistische und fremdenfeindliche Handlungen in den einzelnen Staaten strafrechtlich unterschiedlich eingestuft werden, zunutze machen, indem sie den Staat wechseln, um sich der Strafverfolgung oder der Urteilsvollstreckung zu entziehen und so ungestraft weitere derartige Handlungen zu begehen,

unter Hinweis darauf, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung Pflichten und Verantwortlichkeiten umfaßt, insbesondere die Pflicht zur Achtung des Rechts der anderen, wie es in Artikel 19 des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 vorgesehen ist,

entschlossen, getreu der gemeinsamen humanitären Tradition insbesondere die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 zu gewährleisten,

in dem Wunsche, die im Laufe des Jahres 1994 im Rahmen des Titels VI des Vertrags begonnenen Arbeiten bezüglich der strafrechtlichen Aspekte der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeiten fortzusetzen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME ANGENOMMEN:

TITEL I

- A. Zum Zwecke der besseren Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, nach dem Verfahren des Titels II eine wirksame justitielle Zusammenarbeit bei Vergehen herbeizuführen, die auf den nachstehend aufgeführten Verhaltensweisen gründen, sowie falls für die Zwecke dieser Zusammenarbeit erforderlich entweder diese Verhaltensweisen unter Strafandrohung zu stellen oder, wenn er dies nicht tut, bei diesen Verhaltensweisen bis zur eventuellen Annahme der erforderlichen Bestimmungen vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit abzugehen:
 - a) öffentliche Aufstachelung zur Diskriminierung, Gewalt oder Rassenhaß gegen eine über Hautfarbe, Rasse, Religion oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe;
 - b) öffentliche, auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit abzielende Verteidigung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von Menschenrechtsverletzungen;

- c) öffentliche Leugnung der Verbrechen im Sinne von Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärtribunals im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945, sofern dies eine Verhaltensweise umfaßt, die Verachtung einer über Hautfarbe, Rasse, Religion oder nationale oder ethnische Herkunft definierten Gruppe ausdrückt oder eine solche Gruppe herabwürdigt;
- d) Weitergabe und Verbreitung von Schriften sowie von Bild- und sonstigem Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten in der Öffentlichkeit;
- e) Beteiligung an Tätigkeiten von Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen, bei denen es zu Diskriminierung, Gewalt und Rassenhaß, ethnischem oder religiösem Haß kommt.
- B. Bei Untersuchungen und/oder bei der Verfolgung von Vergehen, die auf den in Abschnitt A aufgeführten Verhaltensweisen gründen, verbessert jeder Mitgliedstaat im Einklang mit Titel II die justitielle Zusammenarbeit in folgenden Bereichen und trifft geeignete Maßnahmen zur:
 - a) Beschlagnahme und Einziehung von Schriften und Bild- oder sonstigen Materialien mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten, die zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt sind, sobald sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Öffentlichkeit angeboten werden;
 - b) Anerkennung des Grundsatzes, daß die unter Abschnitt A genannten Verhaltensweisen nicht als politische Vergehen eingestuft werden dürfen, womit die Ablehnung eines Ersuchens um Rechtshilfe begründet werden könnte;
 - c) Bereitstellung von Informationen für einen anderen Mitgliedstaat, damit dieser im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften die Verfolgung oder Maßnahmen zur Einziehung in den Fällen einleiten kann, in denen Schriften oder Bild- und sonstiges Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten in einem Mitgliedstaat für den öffentlichen Vertrieb oder die öffentliche Verteilung in einem anderen Mitgliedstaat gelagert werden;
 - d) Einrichtung in den Mitgliedstaaten von Kontaktstellen, deren Aufgabe es ist, Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Untersuchung und Verfolgung von Vergehen von Nutzen sind, welche auf den unter Abschnitt A genannten Verhaltensweisen gründen.
- C. Keine Bestimmung dieser gemeinsamen Maßnahme kann so ausgelegt werden, als berührte sie etwaige Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus den nachstehenden internationalen Übereinkünften, Resolutionen und Entschließungen. Die Mitgliedstaaten führen

diese gemeinsame Maßnahme im Einklang mit derartigen Verpflichtungen durch und beziehen sich dabei auf die in diesen Rechtsakten enthaltenen Definitionen und Grundsätze:

- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950:
- Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung;
- Konvention der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords;
- Internationales Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sowie die dazugehörigen Protokolle I und II vom 12. Dezember 1977;
- Resolutionen 827(93) und 955(94) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
- Entschließung des Rates vom 23. November 1995 über den Zeugenschutz im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität (¹) bei der Strafverfolgung der unter Abschnitt A genannten Verhaltensweisen, falls Zeugen in einem anderen Mitgliedstaat vorgeladen werden.

TITEL II

Jeder Mitgliedstaat unterbreitet geeignete Vorschläge zur Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme, die von den zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Annahme geprüft werden.

Der Rat beurteilt vor Ende Juni 1998, wie die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dieser gemeinsamen Maßnahme nachkommen, und berücksichtigt dabei die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen.

Diese gemeinsame Maßnahme und die im Anhang enthaltenen Erklärungen, die vom Rat angenommen worden sind und die Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten als die von diesen Erklärungen betroffenen Mitgliedstaaten nicht berühren, werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. SPRING

ANHANG

ERKLÄRUNGEN NACH TITEL II

1. Erklärung der griechischen Delegation zu Titel I Abschnitt B Buchstabe b):

"Griechenland beachtet bei der Auslegung des Titels I Abschnitt B Buchstabe b) die Bestimmungen seiner Verfassung, wonach jedes Vorgehen gegen Personen, die aus politischen Gründen verfolgt werden, untersagt ist."

2. Erklärung der französischen Delegation zu Titel I Abschnitt C fünfter Gedankenstrich:

"Frankreich erinnert daran, daß das Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 Frankreich gegenüber nicht rechtswirksam ist, da Frankreich das Protokoll weder ratifiziert noch unterzeichnet hat, und daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß in dem Protokoll das bei bewaffneten Konflikten anwendbare Völkergewohnheitsrecht zum Ausdruck kommt."

3. Erklärung der britischen Delegation zu Titel I:

"Die britische Delegation erklärt, daß das Vereinigte Königreich im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme durch das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des britischen Strafrechts Titel I Abschnitt A Buchstaben a) bis e) und die Bezugnahmen darauf in den Fällen anwenden wird, in denen die betreffende Verhaltensweise eine Drohung, Beschimpfung oder Beleidigung darstellt und damit zum Rassenhaß aufgestachelt werden soll oder könnte.

Dies würde im Einklang mit Titel I Abschnitt B und Titel II einschließen, daß die betreffenden britischen Behörden in die Lage versetzt werden, in diesem Zusammenhang nach Schriften und Bild- oder sonstigen Materialien im Vereinigten Königreich zu suchen, die in einem anderen Mitgliedstaat verbreitet werden sollen und die dort zum Rassenhaß aufstacheln könnten, und sie zu beschlagnahmen.

Sollten sich bei der Anwendung dieser Erklärung Probleme ergeben, so wird das Vereinigte Königreich Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Hinblick auf die Überwindung der aufgetretenen Probleme führen."

4. Erklärung der dänischen Delegation zu Titel I:

"Die dänische Delegation erklärt, daß Dänemark im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme durch Dänemark unter Berücksichtigung der Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des dänischen Strafrechts Titel I Abschnitt A Buchstaben a) bis e) und die Bezugnahmen darauf nur in den Fällen anwenden wird, in denen die betreffende Verhaltensweise eine Drohung, Beleidigung oder Erniedrigung darstellt."